

Karl Barth, Die Ordnung der Gemeinde.

Zur dogmatischen Grundlegung des Kirchenrechts. Chr. Kaiser-Verlag, München. 1955. 85 Seiten, kartoniert 3,90 DM.

Diese Schrift ist der Sonderdruck eines Abschnittes innerhalb des § 67 von Karl Barths

Kirchlicher Dogmatik, Band IV/2. — Ihr Dankengang ist in zusammengedrängter Kürze folgender: Die der Gemeinde (communio sanctorum) wesensnotwendige Form ist die Ordnung = Recht. Das Ordnungsprinzip, ihr „Grundrecht“ ist: das Anordnen, Befehlen, Verfügen Jesu Christi auf der einen Seite, das ihm gehorsame, ihm sich unterordnende Verhalten der menschlichen Gemeinschaft der Heiligen auf der anderen Seite. Kirchenrecht ist diejenige Ordnung, die die Gemeinde von ihrem Grundrecht her für sich selbst im Gehorsam gegen ihren Herrn zu finden, aufzurichten und zu handhaben hat. — Die Voraussetzungen alles Kirchenrechts sind:

1. Das Kirchenrecht muß den Charakter und Sinn von Dienstrecht, Recht im Rahmen einer Dienstordnung haben.
2. Das Kirchenrecht ist liturgisches Recht.
3. Kirchenrecht ist lebendiges Recht.
4. Rechtes Kirchenrecht ist vorbildliches Recht.

In der Erörterung dieser Voraussetzungen wird ausgeführt: Kirchliches Recht ist menschliches Recht und hat mit diesem gemeinsam, daß es gefunden und erkannt werden muß. Die Sätze des Kirchenrechts sind selber weder liturgische noch theologische Sätze, wohl aber auf das liturgische Geschehen des Bekenntnisses aufgerichtete und auf theologische Besinnung begründete juristische Sätze. Für ein ewiges oder auch nur für alle Zeiten gültiges Recht darf man das Kirchenrecht nicht halten. Es kann besseres und schlechteres Kirchenrecht geben, richtigeres und weniger richtiges, alles gemessen an der in ihm zu beantworteten Gehorsamsfrage. — Die kirchlichen Rechtssätze beruhen auf dem Vertrauen, das ein jedes Gemeindeglied zu allen anderen und zu sich selbst fassen und haben darf und soll und das seinerseits wiederum beruht auf der Erlaubnis und auf dem Befehl, den die Gemeindeglieder in ihrer Taufe empfangen haben. — Die Kompetenz zur Aufrichtung von Kirchenrecht ist grundsätzlich nicht nachweisbar, weil ja auch die Bestimmungen über die Kompetenz selber nur im Vertrauen darauf getroffen sein können, daß die zur Rechtssetzung Berufenen sie von ihrer Taufe haben möchten. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich nicht erzwingbar, weil auch die größte Strenge, mit der sie geltend zu machen sind, nur in der höchsten Dringlichkeit bestehen kann, in der sie das Vertrauen und den Gehorsam derer in Anspruch nehmen, die durch sie betroffen sind.

Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtspraxis werden sich mit den Grundsätzen von Barth ernstlich auseinandersetzen müssen. So ist u. a. zu fragen: Muß die Handhabung des Kirchenrechts oder einzelner Sätze desselben unterbleiben gegenüber einem Gemeindeglied, das sich der Inanspruchnahme des Vertrauens und Gehorsams (s. oben) entzieht? Mit welchen Folgen für den einzelnen und für die Gemeinde? Kann der einzelne sich gegenüber kirchenrechtlichen Sätzen auf mögliche „bessere“ Sätze berufen, da ja die Kompetenz zur Aufrichtung von Kirchenrecht nicht nachweisbar ist? Vor allem aber steht die Frage, ob das so erklärte Kirchenrecht noch Recht sei. Lö.